

**Bekanntmachung der Gemeinde Krummin  
über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Gemeinde Krummin**

i. V. m. dem Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“

**Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummin ist aus dem beigefügten Auszug aus dem Messtischblatt ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Krummin  
Flur 7  
Flurstücke 42/2 teilweise und 51 teilweise  
Fläche rd. 2.296 m<sup>2</sup>

Das Planänderungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Krummin, Ortsteil Krummin unmittelbar südlich an die vorhandene Ortsbebauung angrenzend.

Es wird im Norden durch das Gelände der St.-Michael-Kirche, im Osten und Westen durch Schilfbestände der Flachwasser- und Verlandungsbereiche und im Süden durch die Krumminer Wiek begrenzt.

Die Flächen werden durch die Naturhafen Krummin GmbH zur Bewirtschaftung des Hafens genutzt.

Die Zuwegung erfolgt über die Dorfstraße.

Der Geltungsbereich des Planänderungsgebietes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“

Die Genehmigung für die von der Gemeindevertretung Krummin in der Sitzung am 24.09.2014 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummin ist mit Bescheid des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 12.12.2014, Az.: 06362-14-40, mit Hinweisen erteilt worden.

Die Hinweise sind beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummin wird mit Ablauf des 21.01.2015 wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummin und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 5 (5) BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) 3 BauGB ab diesem Tag im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 06 in Zimmer Nr. 501 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Dienstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ergänzend ist die Bekanntmachung im Internet über die Homepage der Stadt Wolgast unter [www.wolgast.de](http://www.wolgast.de) und dem Link ‚Bekanntmachungen‘ einzusehen.

Krummin, den 30.12.2015

  
von Busse  
Die Bürgermeisterin

